

**Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)
der Gemeinde Callenberg**

Vom 04.09.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) i. V. mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg in seiner Sitzung am 03.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Kostenpflicht
- § 2 Kostenschuldner
- § 3 Kostenhöhe; Kostenverzeichnis
- § 4 Entstehung der Kosten
- § 5 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 6 Auslagen
- § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG
- § 8 Inkrafttreten
- Anlage zu § 3 - Kostenverzeichnis

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Callenberg erhebt für ihre Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten **Kostenverzeichnis**. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Verwaltungsgebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt **5 EUR**.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine solche vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von **5 bis 25.000 EUR** erhoben.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen (Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen) der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,

3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

- (2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, § 6 Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Callenberg" vom 18.12.2003 außer Kraft.

Callenberg, den 04.09.2007

gez. Matthäi
Bürgermeister

- Kostenverzeichnis -

**Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Callenberg
vom 04.09.2007**

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [EUR]
<p><u>I Allgemeine Amtshandlungen</u></p> <p>1. Amtliche Beglaubigungen</p> <p>1.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>1.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u.ä.:</p> <p>a) bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind</p> <p>b) bei Schriftstücken, die die Gemeindeverwaltung Callenberg selbst ausgestellt hat</p> <p>c) bei sonstigen Schriftstücken</p>	<p align="center">5</p> <p>1 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5</p> <p>5 (ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten)</p> <p>0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5 (höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr)</p> <p><i>Anmerkung:</i> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5.</p>
<p>2. Erteilung einer Bescheinigung</p>	<p align="center">5</p>
<p>3. Einsichtgewährung / Auskünfte</p> <p>3.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird</p> <p>3.2 Erteilung von Auskünften:</p> <p>a) einfacher Art (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG)</p>	<p align="center">0,50 je Akte oder Buch, mindestens jedoch 5</p> <p align="center">5</p>

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [EUR]
<p>b) Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen (insbes. mit Archivzugriff)</p> <p>4. Überlassung von Akten</p> <p>4.1 - für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen</p> <p>4.2 - über abgeschlossene Verfahren</p>	<p>25</p> <p>10</p> <p>10</p>
<p>5. Erteilung einer Genehmigung</p> <p>Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä. aufgrund gemeindlicher Bestimmungen</p> <p>a) für eintägige Ereignisse/Veranstaltungen</p> <p>b) für mehrtägige Ereignisse/Veranstaltungen</p> <p>c) für Plakatierungen</p>	<p>10</p> <p>20</p> <p>1,50 je Plakat, mindestens jedoch 5</p> <p><i>Anmerkung:</i> Gebühren nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p>
<p>6. Fristverlängerungen</p> <p>6.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung o.ä. Erforderlich machen würde</p> <p>6.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen</p>	<p>5</p> <p>5</p>
<p>7. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung gemäß I / 5.</p>	<p>15</p>
<p>8. Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>5</p>
<p>9. Aufnahme einer Niederschrift</p>	<p>10 je angefangene Stunde</p>

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [EUR]
<p>10. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten:</p> <p>10.1 Mahnung nach § 13 SächsVwVG - Höhe der Forderungen: a) bis zu 1000 EUR b) über 1000 bis 2000 EUR c) über 2000 bis 5000 EUR d) über 5000 bis 10000 EUR e) über 10000 EUR</p> <p>10.2 Pfändungen nach §§ 14, 15 SächsVwVG</p> <p>10.3 Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO</p> <p>10.4 Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>10.5 Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG</p> <p>10.6 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24 oder 25 SächsVwVG</p> <p>10.7 Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen</p> <p>a) bei Geldansprüchen</p> <p>b) bei sonstigen Ansprüchen</p>	<p>5</p> <p>10</p> <p>15</p> <p>20</p> <p>25</p> <p>Pfändungsgebühr nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher</p> <p>2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung von § 21 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher</p> <p>10 – 50</p> <p>5 – 1000</p> <p>25 – 1000</p> <p>50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.2, mindestens jedoch 5</p> <p>30</p>

Gegenstand der Amtshandlung	Verwaltungsgebühren [EUR]
<p>11. Ausgabe einer Ersatzsteuermarke für Hunde (gemäß § 14 Abs. 5 der Hundesteuersatzung)</p> <p>12. Fundsachen</p> <p>Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder:</p> <p>a) bei Sachen bis zu 500 EUR Wert</p> <p>b) bei Sachen über 500 EUR Wert</p> <p>c) bei Tieren</p>	<p>5</p> <p>2% des Wertes, mindestens jedoch 5</p> <p>2% von 500 EUR und 1% des Mehrwertes</p> <p>2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten</p>
<p><u>II Schreibauslagen</u></p>	
<p>1.1 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten</p>	<p>0,50 je Seite</p>
<p>1.2 für jede weitere Seite</p>	<p>0,15</p>
<p><i>Anmerkung:</i> Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p>	
<p>2. Anfertigung einer besonders zeitintensiven oder kostspieligen Abschrift</p>	<p>2,50 je angefangene Seite</p>
<p>3. Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke</p>	<p>0,05 je angefangene Seite</p>
<p>4. Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.</p>	<p>0,10 je angefangene Seite A 4-Blatt</p>
<p>5. Anfertigung von Kopien (einseitig)</p>	<p>0,25 je angefangene Seite A 3-Blatt</p>